

Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

vom 26. August 2009

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf §§ 40 Absatz 1 und 41 Absatz 1 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 2 und 85 Absatz 2 Kirchenverfassung sowie § 16 Absatz 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Rechnungsführung*

¹ Die Kirchgemeinden und die Migrantenseelsorge der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern haben die Rechnung nach dem Handbuch der Synodalverwaltung für Luzerner Kirchgemeinden zu führen, welches sich am Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) und dessen Weiterentwicklung (HRM 2) orientiert.

² Die Verpflichtung gemäss Absatz 1 gilt auch für Gemeindeverbände, an denen römisch-katholische Kirchgemeinden beteiligt sind, sofern der Synodalrat auf Gesuch hin nicht eine Ausnahme bewilligt.

§ 2 *Kirchliche Stiftungen und Fonds*

Für die kirchlichen Stiftungen gemäss § 62 Abs. 2 KGG gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

II. Finanzordnung

1. Grundsätze

§ 3 *Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung*

¹ Die Jahresrechnung hat im Sinne der Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung zu erfolgen.

² Die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Anhang) soll möglichst weitgehend ein Bild des Finanzhaushaltes geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

³ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

§ 4 *Sollverbuchung*

¹ In der Buchhaltung sind Verpflichtungen und Forderungen zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvollzugs beziehungsweise des Zahlungseingangs.

² Diesem Grundsatz ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu entsprechen.

§ 5 *Bruttodarstellung (Bruttoprinzip)*

Aufwendungen und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

2. Laufende Rechnung und Investitionsrechnung

§ 6 *Laufende Rechnung und Investitionsrechnung, Abgrenzung*

¹ Aufwendungen oder Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sind ab einem Wert von CHF 10 000.– in ein Inventar aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie über die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung verbucht werden.

² Der Laufenden Rechnung können im Einzelfall folgende Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer belastet werden:

- a. Ausgaben bis zu CHF 10 000.– in Kirchgemeinden bis gesamthaft 200 Angehörigen,
- b. Ausgaben bis zu CHF 20 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft 201 bis 500 Angehörigen,
- c. Ausgaben bis zu CHF 30 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft 501 bis 1000 Angehörigen,
- d. Ausgaben bis zu CHF 50 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft 1001 bis 3000 Angehörigen,
- e. Ausgaben bis zu CHF 70 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft 3001 bis 5000 Angehörigen,
- f. Ausgaben bis zu CHF 100 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft 5001 bis 10 000 Angehörigen,
- g. Ausgaben bis zu CHF 200 000.– in Kirchgemeinden mit gesamthaft mehr als 10 000 Angehörigen.

³ In den Gemeindeverbänden unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden gilt zur Feststellung der Höchstbeträge gemäss Absatz 2 die Zahl der Angehörigen der am Gemeindeverband beteiligten Kirchgemeinden.

⁴ Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche die Höchstbeträge gemäss Absatz 2 übersteigen, sind der Investitionsrechnung zu belasten.

§ 7 *Interne Verrechnungen*

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen desselben Rechnungskreises.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genaue Rechnungstellung gegenüber Dritten, für Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

§ 8 *Interne Verzinsung*

¹ Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Spezialfonds sind in der Regel nicht zu verzinsen.

² Verwaltetes Stiftungsvermögen ist in der Regel nicht zu verzinsen.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind in der Regel nicht zu verzinsen.

§ 9 *Abschreibungen*

¹ Fahrzeuge, Mobilien und Maschinen sind linear auf 8 Jahre abzuschreiben.

² Informatikmittel sind linear auf 4 Jahre abzuschreiben.

³ Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können wie folgt abgeschrieben werden:

a. Mit 6 % vom Restbuchwert oder

b. linear auf 40 Jahre (erfordert eine Anlagebuchhaltung).

Eine einmal gewählte Abschreibungsvariante ist grundsätzlich beizubehalten.

⁴ Der Landwert von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ist nicht abzuschreiben, ausser wenn offensichtlich eine Wertverminderung eingetreten ist.

⁵ Der ordentliche Abschreibungssatz auf dem Bilanzfehlbetrag beträgt 10 % des Restbuchwertes. Hinzu kommen zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Gewinnverwendung gemäss § 47 Absatz 2 KGG.

⁶ Die Abschreibungen von Investitionen im Verwaltungsvermögen erfolgen erstmals im Folgejahr.

§ 10 *Rückstellungen*

Eine Rückstellung ist vorzunehmen, wenn eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe noch ungewiss ist, besteht. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

§ 11 *Fonds und Vorfinanzierungen*

¹ Fonds können nur gebildet werden, wenn eine Rechtsgrundlage besteht. Den Stimmberechtigten ist eine detaillierte Umschreibung oder ein Reglement vorzulegen.

² Die Bildung von Vorfinanzierungen für noch nicht beschlossene, aber konkrete Investitionen (gemäss § 47 Absatz 2 KGG) können mit dem Rechnungsabschluss (Ergebnisverwendung) vorgenommen werden.

³ Vorfinanzierungen sind nach Beendigung oder nach Ablehnung der Investitionsausgaben über die Laufende Rechnung aufzulösen. Eine Änderung der Zweckbestimmung anstelle der Auflösung ist ohne Beschluss der Stimmberechtigten beziehungsweise des Kirchgemeindeparlamentes nicht zulässig.

§ 12 *Rechnungsausgleich der Laufenden Rechnung*

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung ist so festzusetzen, dass in der Regel im Durchschnitt von fünf Jahren ein gesamthaft ausgeglichener Rechnungsabschluss resultiert. Dazu zählen der laufende Voranschlag, der Voranschlag für das Folgejahr und drei Planjahre unter Berücksichtigung des Eigenkapitals und der freien Reserven.

² Die Investitionen sind so zu staffeln, dass der Ausgleich der Laufenden Rechnung langfristig gewährleistet ist.

3. *Bestandesrechnung*

§ 13 *Bewertung des Finanzvermögens*

¹ Das Finanzvermögen wird unter Vorbehalt von Absatz 2 wie folgt bewertet:

- a. Flüssige Mittel und Guthaben zum Nominalwert;
- b. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Anteilscheine und Darlehen zum Kurswert;
- c. unüberbaute Liegenschaften zum Erwerbspreis inklusive Erschliessungskosten, jedoch höchstens zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist. Aufwertungen sind nicht zulässig.
- d. Überbaute Liegenschaften zum Ertragswert oder zum Erwerbspreis, jedoch höchstens zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist. Wird nicht der Ertragswert ausgewiesen, ist dieser im Anhang aufzuführen.
- e. Mit Baurechten belastete Liegenschaften zum Ertragswert. Per 1. Januar 2010 bestehende Baurechte müssen nicht aufgewertet werden. Der Ertragswert ist im Anhang aufzuführen.
- f. Vorräte zum Einstandswert oder tieferen Marktwert.

² Aus der gesamten Wertsteigerung von Wertschriften (nicht realisierte Kursgewinne) ist eine Wertschwankungsreserve zu bilden.

³ Abschreibungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen, wenn tatsächliche Wertverminderungen (uneinbringliche Guthaben, Verluste auf Anlagen) eingetreten sind. Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

⁴ Bei Verwendung von Liegenschaften des Finanzvermögens für die kirchliche Aufgabenerfüllung bildet der Buchwert der Liegenschaft Teil des einzuholenden Sonder- oder Voranschlagskredits.

§ 14 *Umteilung Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen*

¹ Die Stimmberechtigten beziehungsweise das Kirchgemeindepapament beschliessen, welche Sachgüter nicht mehr im Verwaltungsvermögen benötigt werden.

² Sachgüter des Verwaltungsvermögens, die für die kirchliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert in das Finanzvermögen umzuteilen.

³ Der vorsorgliche Landerwerb ist unter dem Finanzvermögen zu bilanzieren.

§ 15 *Bilanzfehlbetrag und Eigenkapital*

Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, dürfen kein Eigenkapital und keine Vorfinanzierungen gebildet und kein Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben werden.

III. Voranschlag und Rechnungsablage

§ 16 *Steuerertrag als Berechnungsgrundlage*

Als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen gemäss §§ 18, 28, 54 und 56 KGG gilt der im Voranschlag enthaltene Steuerertrag des laufenden Jahres zuzüglich die budgetierten Nachträge aus früheren Jahren.

§ 17 *Darstellung von Bestandesrechnung, Laufender Rechnung und Investitionsrechnung*

¹ Der Voranschlag und die Kirchgemeinderechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) sind in der Regel nach der funktionalen Gliederung gemäss Handbuch einzuteilen.

² Der Kontenplan für die einzelnen Aufwand-, Ausgaben-, Ertrags- und Einnahmenrubriken richtet sich nach der Artengliederung gemäss Handbuch.

³ Als statistische Ausweise sind zu erstellen:

- a. Zusammenzug der funktionalen Gliederung;
- b. Zusammenzug der Artengliederung gemäss Handbuch;
- c. Kontrolle über die Sonderkredite.

⁴ Dem Voranschlag ist der Voranschlag des laufenden Jahres und die Vorjahresrechnung gegenüberzustellen.

⁵ Bei der Jahresrechnung ist das aktuelle Jahr dem Vorjahr und dem Voranschlag gegenüberzustellen. Zudem sind der Jahresbericht und ein Anhang auszuweisen.

⁶ Die Kennzahlen gemäss § 20 sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

⁷ Der Bestandesrechnung ist zum Vergleich die Bestandesrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen.

§ 18 *Anhang zur Jahresrechnung*

¹ Der Anhang ist gemäss § 46 KGG integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält insbesondere folgende Punkte:

- a. Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze (einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung);
- b. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen zu Gunsten Dritter;
- c. Leasingverpflichtungen;
- d. Andere Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien;
- e. Verpfändung/Grundpfandbelastung von Aktiven;
- f. Versicherungswerte der Liegenschaften und Sachanlagen;
- g. Vertraglich zugesicherte Beiträge der Kirchgemeinde (fixierte Verpflichtungen über mehrere Jahre);
- h. Beteiligungsspiegel (z.B. Gemeindeverbände, Stiftungen, gegenüber denen Verpflichtungen bestehen);
- i. Aufstellung über Liegenschaften, falls dies nicht aus der Jahresrechnung ersichtlich ist (Anlagespiegel);
- j. Ertragswerte von überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern diese nicht aus der Bilanz hervorgehen;
- k. Details zu den Rückstellungen/Rückstellungsspiegel;
- l. Zusammensetzung der Kapitalanlagen/Wertschriften, wenn diese nicht aus der Bilanz hervorgeht;
- m. Angaben zu Fonds, Legaten gemäss § 46 KGG;
- n. Eigenkapitalnachweis;
- o. Hinweise und Ergänzungen zum besseren Verständnis der Jahresrechnung.

² Eine Geldflussrechnung muss nicht ausgewiesen werden. Deren Veröffentlichung ist aber empfehlenswert.

IV. Finanzstatistik und Finanzkennzahlen

§ 19 *Auswertungen, Statistik*

¹ Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass die notwendigen finanzstatistischen Angaben, wie Artengliederung, funktionale Gliederung und Finanzkennzahlen, aus der Finanzbuchhaltung erstellt werden können.

² Bei den Steuereinnahmen ist zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen zu unterscheiden. Die Berechtigung für die Erhebung der Steuern ergibt sich aus § 80 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Luzern.

³ Der Synodalverwaltung sind die Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke gemäss Vorgaben zu melden.

§ 20 *Finanzkennzahlen*

¹ Es sind folgende Finanzkennzahlen zu berechnen und im Jahresbericht zu veröffentlichen:

- a. Zinsbelastungsanteil;
- b. Kapitaldienstanteil;
- c. Verschuldungsgrad;
- d. Nettoschuld pro Angehörigem oder Angehöriger der Kirchgemeinde: Saldo zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen pro Kopf;
- e. Cashflow (Ergebnis vor Abschreibungen und Veränderungen von Rückstellungen).

² Die Veröffentlichung des Steuerertrages pro Kopf und des Selbstfinanzierungsgrades ist freiwillig.

§ 21 *Grenzwerte der Finanzkennzahlen*

¹ Der Zinsbelastungsanteil sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

² Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

³ Die Nettoschuld pro Kopf sollte CHF 500.– nicht übersteigen.

V. Finanz- und Aufgabenplan

§ 22 *Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes*

¹ Der Finanz- und Aufgabenplan gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Kirchgemeinde in den nächsten 5 Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Voranschlag; hinzu kommen 4 Planjahre. Der Finanz- und Aufgabenplan ist im Sinne einer rollenden Planung jährlich zu überarbeiten.

² Der Investitionsplan ist integrierender Bestandteil des Finanz- und Aufgabenplanes.

³ Der Kirchenrat hat mit dem Finanz- und Aufgabenplan die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes nachzuweisen. Wenn sich zeigt, dass insbesondere die Grenzwerte gemäss § 21 nicht eingehalten werden, muss er mögliche Massnahmen aufzeigen.

VI. Rechnungsführung

§ 23 *Buchführung*

Die Buchhaltung ist mindestens jeden Monat nachzuführen.

§ 24 *Archivierung*

¹ Im Kirchgemeinearchiv sind aufzubewahren:

Die Hauptbuchhaltung dauernd;

die Buchungsbelege und die entsprechenden Datenträger mindestens 10 Jahre.

² Für die Archivierung gelten im Übrigen die kantonalen gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (SRL Nr. 585).

VII. Rechnungs- und Controllingkommission

§ 25 *Prüfungstätigkeit*

¹ Die Tätigkeit der Rechnungskommission und Controlling-Kommission ist im entsprechenden Handbuch detailliert umschrieben. Dieses ist für die Prüfungstätigkeit verbindlich. Der Synodalrat kann Ausnahmen bewilligen.

² Besteht nur eine Rechnungskommission, übernimmt diese alle Aufgaben gemäss § 32 KGG.

³ Besteht eine Rechnungs- und eine Controlling-Kommission, werden die Aufgaben aufgeteilt:

- a. Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite.
- b. Die Controlling-Kommission berät den Kirchenrat bei der Planung und übernimmt damit alle andern Aufgaben gemäss § 32 Absatz 2 KGG.

⁴ Besteht eine externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung sowie die Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite prüft, verbleiben bei der Rechnungskommission die Aufgaben, wie sie in Absatz 3 für die Controlling-Kommission umschrieben sind.

§ 26 *Berichterstattung*

¹ Die Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle erstellt gemäss § 32 KGG zu Händen der Kirchgemeindeversammlung einen Prüfungsbericht zur Jahresrechnung. Darin stellt sie einen Antrag.

² Nach Vorliegen der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten prüft die Rechnungs-kommission oder die externe Revisionsstelle diese und erstattet darüber Bericht mit Antrag.

³ Sie erstattet Bericht und Antrag zum Voranschlag.

⁴ Zum Finanz- und Aufgabenplan, dem Jahresprogramm und dem Jahresbericht ist eine Stellungnahme abzugeben.

⁵ Die Prüfungsergebnisse bei der Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung sind mit dem Kirchenrat mündlich zu besprechen. Das Besprechungsergebnis ist zu protokollieren.

⁶ Zusätzlich ist zu Händen des Kirchenrates ein schriftlicher interner Erläuterungsbericht zu verfassen.

⁷ Sämtliche Berichte sind der Synodalverwaltung einzureichen.

VIII. Überwachung durch den Synodalrat

§ 27 *Aufsicht der Landeskirche – Dokumentationspflicht*

Der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter sind die Unterlagen, wie in § 74 KGG aufgeführt, einzureichen bis

a. 31. Januar des Budgetjahres:

Alle Unterlagen zu Voranschlag und Planung (§ 74 Absatz 1 KGG: lit. d, e, f, g Jahresprogramm, j entsprechender Teil und k),

b. 30. Juni des Folgejahres:

Alle Unterlagen zur Jahresrechnung (§ 74 Absatz 1 KGG: lit. g Jahresbericht, h, i, j entsprechender Teil und k).

In Kirchgemeinden mit Rechnungsreferendum sind nach Ablauf der Referendumsfrist der Genehmigungsbeschluss der Rechnungskommission und ein entsprechender Auszug aus dem Kirchenratsprotokoll (Feststellung des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist) einzureichen.

Zudem sind die Aufteilung der Steuereinnahmen auf natürliche und juristische Personen und die Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke zu dokumentieren.

c. 31. Januar oder 30. Juni nach Beschluss:

Andere Unterlagen (§ 74 Absatz 1 KGG: lit. a, b und c).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. Mai 1996.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident:
Georg Fellmann

Der Synodalverwalter
Edi Wigger

